

BETRIEBSSATZUNG
DER STADT GESCHER
FÜR DEN
EIGENBETRIEB ABWASSERWERK
DER
STADT GESCHER
v o m 21.12.2006

- I. Änderungssatzung vom 17.12.2009
- II. Änderungssatzung vom 01.10.2015
- III. Änderungssatzung vom 09.11.2016

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes	3
§ 2 Name des Eigenbetriebes	3
§ 3 Betriebsleitung	3
§ 4 Betriebsausschuss	4
§ 5 Rat	5
§ 6 Bürgermeister	5
§ 7 Kämmerer	5
§ 9 Wirtschaftsjahr	6
§ 10 Stammkapital	6
§ 11 Wirtschaftsplan	6
§ 12 Zwischenberichte	6
§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht	6
§ 14 Inkrafttreten	6

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO - (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 - GV. NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Gescher am 20.12.2006 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Das Abwasserwerk der Stadt Gescher wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Erfüllung der der Stadt Gescher gem. § 53 Landeswassergesetz - LWG - obliegenden Pflichten zur Abwasserbeseitigung mit Hilfe der bestehenden und noch zu schaffenden Einrichtungen und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte. Darüber hinaus ist das Abwasserwerk ermächtigt, spezielle wasser- und energietechnische Projekte der Stadt (z.B. Hochwasserschutz, Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien) zu realisieren. Diese Projekte werden über die Finanzbuchhaltung bzw. den Haushalt der Stadt abgewickelt.¹

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Abwasserwerk der Stadt Gescher".

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Abwasserwerkes der Stadt Gescher wird ein Betriebsleiter bestellt. Die Betriebsleitung umfasst die kaufmännische und technische Leitung.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere

- Einsatz des Personals,
- Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen,
- Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
- die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln
- Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.

- (3) Außerdem werden der Betriebsleitung folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:
 - a) Stundung von Forderungen;

¹ Sätze 2 und 3 ergänzt durch I. Änderungssatzung vom 17.12.2009

Stand: Oktober 2015

Hinweis: Im Sinne der leichteren Lesbarkeit wird auf die jeweils weibliche Formulierung verzichtet.

- b) Niederschlagung von Forderungen bis zur Höhe von 3.000,00 Euro im Einzelfall;
- c) Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 200,00 Euro im Einzelfall;
- d) Personalangelegenheiten (Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung) der Arbeiter im Bereich des TVöD, der Auszubildenden, der aushilfsweise oder geringfügig Beschäftigten und der Angestellten bis Entgeltgruppe 8 TVöD im Rahmen des Stellenplanes.
- e) Entscheidung über Vergabe von Lieferungen und Leistungen, sofern Mittel im Wirtschaftsplan bereitgestellt sind und die zugrunde liegende Maßnahme vom Betriebsausschuss bzw. von der Stadtvertretung beschlossen ist.
- f) Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen bis zur Höhe von 50.000,00 €, soweit die Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- g) Entscheidung nach §§ 15 und 16 der Eigenbetriebsverordnung über Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben bis zu 10 % des Ansatzes, höchstens jedoch bis zu 50.000,00 Euro².
- h) Festsetzung von Kanalanschlussbeiträgen auf der Grundlage des § 8 Kommunalabgabengesetz NRW und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigung der Stadt Gescher.³

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 15⁴ Mitgliedern. Zu den Mitgliedern können neben Ratsmitgliedern auch andere zum Rat wählbare sachkundige Bürger bestellt werden. Ihre Zahl darf die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss abschließend über alle Aufgaben der Abwasserbeseitigung, jedoch ausgenommen die dem Rat vorbehaltenen Aufgaben gem. § 4 Eigenbetriebsverordnung sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrausgaben nach den §§ 15 und 16 der Eigenbetriebsverordnung, soweit die Betriebsleitung nicht berechtigt ist (s. § 3 (2) g)),
 - b) Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 3.000,00 Euro übersteigen,
 - c) Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 200,00 Euro übersteigen,
 - d) Benennung eines Prüfers für den Jahresabschluss,
 - e) Entscheidung über Vergabe von Aufträgen und den Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen, soweit die Betriebsleitung nicht zuständig ist (s. § 3 (2) e) und f)).
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheit vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster

²geändert durch III. Änderungssatzung vom 09.11.2016

³Ergänzt durch II. Änderungssatzung vom 01.10.2015

⁴geändert durch I. Änderungssatzung vom 17.12.2009

BETRIEBSSATZUNG ABWASSERWERK GESCHER

Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.
- (5) Die Betriebsleitung kann im Einvernehmen mit dem Bürgermeister anstelle des Betriebsausschusses in Angelegenheiten von Ziffer 2 a) selbständig entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und die Beschlussfassung des Betriebsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Dem Betriebsausschuss ist von der Entscheidung unverzüglich Kenntnis zu geben.
- (6) Auf das Verfahren im Betriebsausschuss findet die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Gescher und seiner Ausschüsse entsprechend Anwendung.

§ 5

Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Abwasserwerkes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Beschwerdeausschusses herbeizuführen.

§ 7

Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Vertretung des Abwasserwerkes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt das Abwasserwerk in seinen Angelegenheiten, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten des Abwasserwerkes vertritt der Bürgermeister die Stadt.

- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Abwasserwerkes ohne Angaben eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "im Auftrage". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Der Bürgermeister - Abwasserwerk der Stadt Gescher -" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

§ 9 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Stammkapital

Das Stammkapital des Abwasserwerkes beträgt 3.500.000 Euro

§ 11 Wirtschaftsplan

Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

§ 12 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister¹ und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich⁵ über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Abwasserwerkes der Stadt Gescher vom 24.09.2002 außer Kraft.

Die Änderungen der I. Änderungssatzung treten am 01.01.2010 in Kraft.
Die Änderungen der II. Änderungssatzung treten am 01.10.2015 in Kraft.
Die Änderungen der III. Änderungssatzung treten am 01.01.2017 in Kraft.

⁵ Geändert durch III. Änderungssatzung vom 09.11.2016